

1. Die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz kommt nicht schon dann in Betracht, wenn eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit nicht zur Überzeugung des Gerichts feststeht, sondern in der Gesamtsicht der vorliegenden Erkenntnisse lediglich ausreichende Anhaltspunkte für eine Prognose sowohl in die eine wie die andere Richtung vorliegen, also eine Situation besteht, die einem non-liquet vergleichbar ist (so aber OVG MV, Urt. v. 21.3.2018 - 2 L 238/13 -, juris Rn. 41). Die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung ist - vermittelt über das Merkmal der begründeten Furcht gemäß § 3 Abs. 1 AsylG - vielmehr tatbestandliche Voraussetzung für eine Entscheidung zugunsten des Ausländers, sodass es einer entsprechenden Überzeugungsbildung durch das Gericht bedarf.
2. Syrischen Staatsangehörigen droht nicht aufgrund der (illegalen) Ausreise, des Aufenthalts im westlichen Ausland und der Asylantragstellung (sog. Trias) und einer deshalb unterstellten oppositionellen Gesinnung politische Verfolgung durch den syrischen Staat (vgl. bereits Senatsurt. v. 27.6.2017 - 2 LB 91/17 -, juris Rn. 43 ff.). Das gilt auch unter Berücksichtigung des Berichts des Auswärtiges Amts über die Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 13. November 2018.
3. Syrischen Staatsangehörigen, die sich als Rekruten oder Reservisten durch Flucht ins Ausland dem Wehrdienst entzogen haben, droht nicht aufgrund einer deshalb unterstellten oppositionellen Gesinnung politische Verfolgung durch den syrischen Staat (vgl. bereits Senatsurt. v. 27.6.2017 - 2 LB 91/17 -, juris Rn. 73 ff.; so zuletzt auch VGH BW, Urt. v. 23.10.2018 - A 3 S 791/18 -, juris Rn. 25 ff.).
4. Eine wegen der Verweigerung des Militärdienstes drohende Bestrafung kann nur dann gemäß § 3a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 AsylG als Verfolgungshandlung angesehen werden, wenn der Ausländer entweder als Mitglied der Kampftruppen selbst Kriegsverbrechen i.S. von § 3 Abs. 2 AsylG begehen oder er sich bei der Ausübung anderer, etwa logistischer oder unterstützender Funktionen in hinreichend unmittelbarer Weise an solchen Verbrechen beteiligen müsste (wie EuGH, Urt. v. 26.2.2015 - C-472/13 -, juris Rn. 36 ff.). Dies kann auch bei der syrischen Armee nicht pauschal für jeden Militärangehörigen angenommen werden.
5. Eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit ergibt sich für Syrer nicht aus der sunnitischen Religionszugehörigkeit (vgl. Senatsurt. v. 27.6.2017 - 2 LB 91/17 -, juris Rn. 68 f.).
6. Eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit folgt für Syrer nicht aus der Herkunft aus einem (ehemals) von der Opposition beherrschten Gebiet (vgl. Senatsurt. v. 27.6.2017 - 2 LB 91/17 -, juris Rn. 70 f.).

(Amtliche Leitsätze)

2 LB 570/18

Oberverwaltungsgericht Lüneburg

Beschluss vom 05.12.2018

T e n o r

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg - 2. Kammer (Einzelrichter) - vom 30. Mai 2017 geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Beschluss ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Beschlusses vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e

I.

1 Der Kläger, ein 1988 geborener syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit aus Aleppo, der über subsidiären Schutz verfügt, begehrt im Wege der Aufstockungsklage die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

2 Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt gab er im Wesentlichen an, im September 2015 sei er an einem Kontrollpunkt, der vor seinem Haus gestanden habe, aufgefordert worden, sich zur Reserve zu melden. Sein Personalausweis sei zerbrochen worden. Anschließend sei er an jenem Kontrollpunkt nach seinem Ausweis gefragt und schikaniert worden. Bei der Rückkehr nach Syrien befürchte er Gefängnis oder den Tod, da er sich der Reserve entzogen habe.

3 Die Beklagte erkannte dem Kläger mit Bescheid vom 18. April 2017 subsidiären Schutz zu, lehnte jedoch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab.

4 Mit seiner dagegen gerichteten Klage hat der Kläger ergänzend vorgetragen, ihm drohe bei einer Rückkehr aufgrund seiner illegalen Ausreise, dem Aufenthalt im westlichen Ausland und der Asylantragstellung sowie aufgrund der Wehrdienstentziehung politische Verfolgung.

5,6 Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und den Bescheid der Beklagten vom 18. April 2017 insoweit aufzuheben, als er dem entgegensteht.

7,8 Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

9 Mit dem angefochtenen Urteil hat das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen und den Bescheid der Beklagten aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht. Zur Begründung hat das Gericht zusammenfassend ausgeführt: Nach Auswertung der vorliegenden Erkenntnismittel sei davon auszugehen, dass bei einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohe. Der Kläger sei illegal ausgereist, habe sich länger im westlichen Ausland aufgehalten und einen Asylantrag gestellt. Diese Risikomerkmale machten es beachtlich wahrscheinlich, dass ihm der syrische Staat eine oppositionelle Gesinnung unterstellen und ihn deshalb bei der Rückkehr verhaften und misshandeln werde. Politische Verfolgung drohe ihm auch deshalb, weil er sich durch Flucht ins Ausland der Einberufung zum Militärdienst entzogen habe und er deshalb aufgrund einer (unterstellten) oppositionellen Gesinnung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit misshandelt und gefoltert werde. Die Einziehung zum Militärdienst sei zudem gemäß § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG als Verfolgung anzusehen, weil die syrischen Regierungstruppen fortgesetzt und systematisch Kriegsverbrechen begingen. Eine innerstaatliche Fluchtalternative bestehe nicht.

10 Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Senat zugelassene Berufung der Beklagten. Diese greift die Auffassung des Verwaltungsgerichts an, gegenwärtig habe bei Rückkehr mit Verfolgung zu rechnen, wer Syrien illegal verlassen, einen Asylantrag gestellt und sich im westlichen Ausland aufgehalten habe. Auch der Umstand, dass sich der Kläger im wehrfähigen Alter befinde, könne die Bejahung der Flüchtlingseigenschaft nicht rechtfertigen.

11,12 Die Beklagte beantragt, das erstinstanzliche Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen.

13 Der Kläger tritt der Berufung entgegen und verteidigt das angegriffene Urteil.

14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die Beiakten verwiesen. Die von dem Senat zugrunde gelegten Erkenntnismittel ergeben sich aus den dem Kläger übersandten Listen.

II.

15 Der Senat trifft diese Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss (§ 130a Satz 1 VwGO), weil er die Berufung einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (zur Zulässigkeit einer Entscheidung nach § 130a VwGO vgl. Senatsbeschl. v. 5.9.2017 - 2 LB 186/17 -, juris Rn. 18 ff.).

16 Die zulässige Berufung ist begründet. Die Klage ist unbegründet und daher abzuweisen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG.

17 1. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

18 Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). In § 3a Abs. 2 AsylG werden einzelne Beispiele für Verfolgungshandlungen genannt. Gemäß § 3c AsylG sind Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, u. a. der Staat oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen.

19 Zwischen den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten und in § 3b Abs. 1 AsylG jeweils näher erläuterten Verfolgungsgründen sowie den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG beschriebenen Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Dabei ist unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich z.B. die religiösen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger nur zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Für den Bereich des Asylrechts hat das Bundesverfassungsgericht diese Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund dahingehend konkretisiert, dass es für eine politische Verfolgung ausreicht, wenn der Ausländer der Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld einer anderen Person zugerechnet wird, die ihrerseits Objekt politischer Verfolgung ist. Unerheblich ist dabei, ob der Betreffende aufgrund der ihm zugeschriebenen Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung (überhaupt) tätig geworden ist (BVerfG, Beschl. v. 22.11.1996 - 2 BvR 1753/96 -, juris Rn. 5; Senatsurt. v. 27.6.2017 - 2 LB 91/17 -, juris Rn. 31). Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines Verfolgungsgrundes im Sinne des § 3b AsylG erfolgt, ist anhand des inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Diese Zielgerichtetheit muss nicht nur hinsichtlich der durch die Verfolgungshandlung bewirkten Rechtsgutverletzung, sondern auch in Bezug auf die Verfolgungsgründe im Sinne des § 3b AsylG, an die die Handlung anknüpft, anzunehmen sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.1.2009 - 10 C 52.07 -, juris Rn. 22; Urt. v. 21.4.2009 - 10 C 11.08 -, juris Rn. 13). Für die Verknüpfung reicht ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung aus. Gerade mit Blick auf komplexe und multikausale Sachverhalte ist nicht zu verlangen, dass ein bestimmter Verfolgungsgrund die zentrale Motivation oder die alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme ist. Indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.4.2018 - 1 C 29.17 -, juris Rn. 13).

20 Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit („real risk“) drohen (stRspr, vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 19, 32; Beschl. v. 15.8.2017 - 1 B 120.17 -, juris Rn. 8). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab bedingt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 RL 2011/95/EU neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen unter anderem das maßgebliche Vorbringen des Antragstellers und dessen individuelle Lage zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32 m.w.N.). Damit kommt dem qualitativen Kriterium der Zumutbarkeit maßgebliche Bedeutung zu. Das

entspricht dem Begriffsverständnis des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung von Art. 1 lit. A Nr. 2 GFK und Art. 2 lit. d der Richtlinie 2011/95/EU (vgl. Senatsbeschl. v. 17.8.2018 - 2 LA 1584/17 -, juris Rn. 12 ff.).

21 Eine Verfolgung ist danach beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Ausländers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ (real risk) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7.2.2008 - 10 C 33.07 -, juris Rn. 37).

22 Beim Flüchtlingsschutz gilt für die Verfolgungsprognose ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Das gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der RL 2011/95/EU, nicht (mehr) durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften (vgl. BVerwG, Urt. v. 1.6.2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 21 f.; Senatsurt. v. 27.6.2017 - 2 LB 91/17 -, juris Rn. 34).

23 Bei der gebotenen Prognose, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung im Rechtssinne begründet ist, ihm also mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, ist es Aufgabe des Gerichts, die Prognosetatsachen zu ermitteln, diese im Rahmen einer Gesamtschau zu bewerten und sich auf dieser Grundlage gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Überzeugung zu bilden.

24 Diese Überzeugungsbildung ist aufgrund der Tatsache, dass unabhängige und gesicherte Informationen vielfach fehlen und die verschiedenen Akteure, auf deren Informationen die Gerichte angewiesen sind, sehr unterschiedliche Interessen verfolgen, gerade in Bezug auf Syrien erheblich erschwert (vgl. Senatsurt. v. 27.6.2017 - 2 LB 91/17 -, juris Rn. 37 ff.; VGH BW, Urt. v. 2.5.2017 - A 11 S 562/17 -, juris Rn. 33 ff.). Deshalb bedarf es in besonderem Maße einer umfassenden Auswertung aller Erkenntnisquellen auch zur allgemeinen Lage in Syrien. Besonderes Gewicht ist den Berichten des Hohen Kommissars der Vereinten

Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) beizumessen, der gemäß Art. 35 Nr. 1 GFK und Art. 2 Nr. 1 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969 II S. 1293) die Durchführung der Genfer Flüchtlingskonvention überwacht (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 RL 2011/95/EU und Art. 10 Abs. 3 Satz 2 b) RL 2013/32/EU; vgl. EuGH, Urt. v. 30.5.2013 - C-528/11 -, juris Rn. 44). Gewisse Prognoseunsicherheiten sind dabei als unvermeidlich hinzunehmen und stehen der Überzeugungsbildung nicht grundsätzlich entgegen, wenn eine weitere Sachaufklärung keinen Erfolg verspricht. Auf die Feststellung objektiver Prognosefakten kann trotz alledem aber nicht verzichtet werden. Die Annahme einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit kann nicht auf bloße Hypothesen und ungesicherte Annahmen gestützt werden.

25 Die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz kommt nicht schon dann in Betracht, wenn eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit nicht zur Überzeugung des Gerichts feststeht, sondern in der Gesamtsicht der vorliegenden Erkenntnisse lediglich ausreichende Anhaltspunkte für eine Prognose sowohl in die eine wie die andere Richtung vorliegen, also eine Situation besteht, die einem non-liquet vergleichbar ist (so aber OVG MV, Urt. v. 21.3.2018 - 2 L 238/13 -, juris Rn. 41). Die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung ist tatbestandliche Voraussetzung für eine Entscheidung zugunsten des Ausländers. Kann nicht festgestellt werden, dass einem Ausländer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, scheidet eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.8.2017 - 1 B 120.17 -, juris Rn. 8; OVG NRW, Urt. v. 3.9.2018 - 14 A 837/18.A -, juris Rn. 63 ff.; OVG SH, Urt. v. 10.10.2018 - 2 LB 67/18 -, juris Rn. 25).

26 2. Nach diesen Maßgaben besteht für den Kläger zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 AsylG) bei einer - hypothetischen - Rückkehr nach Syrien keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung aus den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen. Dabei hält der Senat an der Auffassung, bei der hypothetischen Rückkehr sei nicht eine vereinzelt Rückkehr, sondern - angesichts der hohen Zahl der in den letzten Jahren aus Syrien Geflüchteten - eine Rückkehr des Einzelnen als Teil einer Rückkehrwelle von beträchtlicher Größe zu unterstellen (so Senatsurt. v. 27.6.2017 - 2 LB 91/17 -, juris Rn. 44; Senatsbeschl. v. 18.4.2018 - 2 LB 101/18 -, juris Rn. 119), nicht mehr fest. Zwar hat Russland im Juli 2018 einen sogenannten „Rückkehrplan“ für Flüchtlinge angekündigt, und das syrische Regime hat im Juli 2018 erstmals offiziell zur Flüchtlingsrückkehr aufgerufen (Auswärtiges Amt [AA], Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien, 13.11.2018, S. 21). Tatsächlich gibt es aber derzeit keine größeren Rückkehrwellen nach Syrien und auch keine hinreichend konkreten, darauf gerichteten Überlegungen zu einer sicheren Rückkehr syrischer Flüchtlinge.

27 In der Sache führt dieser veränderte Blickwinkel jedoch zu keiner anderen Entscheidung. Der Kläger ist seinen eigenen Angaben zufolge nicht vorverfolgt ausgewandert. Nachfluchtgründe, also eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit begründende Ereignisse, die eingetreten sind, nachdem er das Herkunftsland verlassen hat (§ 28 Abs. 1a AsylG), liegen ebenfalls nicht vor. Eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit folgt weder aus einer (illegalen) Ausreise, einer Asylantragstellung und einem längeren Aufenthalt im westlichen Ausland (dazu unter a) noch aus der Tatsache, dass sich der Kläger seiner Wehrpflicht entzogen hat

(dazu unter b). Auch aus der sunnitischen Religionszugehörigkeit des Klägers ergibt sich eine solche ebenso wenig (dazu unter c) wie aus der Herkunft aus Aleppo (dazu unter d).

28 a) Soweit sich der Kläger auf seine illegale Ausreise, die Stellung eines Asylantrags sowie einen längeren Aufenthalt im westlichen Ausland beruft (sog. Trias), verweist der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen auf sein Urteil vom 27. Juni 2017 (- 2 LB 91/17 -, juris Rn. 43 ff.). Für den Senat stellt sich die Lage weiterhin so dar, dass Rückkehrer bei ihrer Einreise nach Syrien am Flughafen bzw. an einer Grenzübergangsstelle mit einer Kontrolle ihrer Personalpapiere, einer datenbankgestützten Überprüfung, ob der Betreffende gesucht wird, sowie gegebenenfalls mit einer Durchsuchung und Befragung rechnen müssen (vgl. Deutsche Orient-Stiftung/Deutsches Orient-Institut [DOS/DOI], Auskunft an HessVGH zu 3 A 638/17.A v. 22.2.2018, S. 1; Immigration and Refugee Board of Canada [IRBC], Syria: Treatment of returnees upon arrival at Damascus International Airport and international land border crossing points, including failed refugee claimants, people who exited the country illegally, and people who have not completed military service; factors affecting treatment, including age, ethnicity and religion [2014-December 2015] v. 19.1.2016, Tz. 2; Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Syrien: Rückkehr, Auskunft der SFH-Länderanalyse v. 21.3.2017, S. 7 f.). Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a Abs. 1 und 2 AsylG - Misshandlungen bis hin zu Folter, Inhaftierung, Verschwindenlassen, Ermordung - drohen denjenigen Personen, deren Profil irgendeinen Verdacht erregt (vgl. AA v. 13.11.2018, S. 15 ff.; UNHCR, Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien, April 2017, S. 5; auch Europäisches Zentrum für Kurdische Studien v. 29.3.2017, S. 1 f.). Auch den jüngsten Erwägungen des UNHCR zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen (5. Fassung, November 2017), lässt sich hingegen nicht entnehmen, dass Rückkehrer per se einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind. Es besteht allerdings die bei Kontakten mit syrischen Sicherheitsbehörden generell existierende Gefahr, Opfer einer willkürlichen Festnahme, Misshandlung und Folter zu werden. Es kann als belegt gelten, dass derartige Praktiken in Syrien systemisch sind (vgl. Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [BFA], Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Syrien v. 25.1.2018, S. 34; DOS/DOI v. 22.2.2018, S. 2, SFH v. 21.3.2017, S. 8 ff.). Die Sicherheitskräfte verfügen über eine „carte blanche“, um zu tun, was immer sie möchten, wenn sie irgendjemanden aus irgendeinem Grund verdächtigen. Alles kann passieren; es gibt dementsprechend keinerlei Garantien (IRBC v. 19.1.2016, Tz. 2). Misshandlungen kann es auch ohne triftigen Grund geben. Auch Personen, die nichts mit der Opposition zu tun haben, können verhaftet und misshandelt werden. Das Vorgehen der Sicherheitskräfte ist von Brutalität und Willkür geprägt (vgl. AA v. 13.11.2018, S. 14 ff.; SFH v. 21.3.2017, S. 9).

29 Vor diesem Hintergrund lässt der Senat offen, ob angesichts der nicht von der Hand zu weisenden Möglichkeit, bei der Einreise Opfer willkürlicher Gewaltanwendung zu werden, eine Verfolgungshandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Jedenfalls fehlt es an der gemäß § 3a Abs. 3 AsylG erforderlichen Verknüpfung zwischen einer etwaigen Verfolgungshandlung und einem Verfolgungsgrund i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b AsylG. Die dem Senat vorliegenden Erkenntnismittel lassen den Schluss, dass Rückkehrern

ohne besonderes Profil von Seiten des syrischen Staates regelhaft eine oppositionelle Gesinnung zugeschrieben wird, weiterhin nicht zu (vgl. insbesondere AA v. 13.11.2018, S. 23). Auch Amnesty International liegen keine Erkenntnisse vor, dass die syrische Regierung bereits grundsätzlich die Stellung eines Asylantrags als Ausdruck regimefeindlicher oder oppositioneller Haltung versteht (AI, Auskunft an HessVGh zu 3 A 638/17.A v. 20.9.2018, S. 1). Ein solcher Schluss widerspräche vor dem Hintergrund, dass bei dem UNHCR in den Nachbarländern mittlerweile mehr als 5,6 Millionen Flüchtlinge registriert sind (<https://data2.unhcr.org/en/situations/syria>, Stand 14.11.2018) und die Bundesrepublik Deutschland seit dem Ausbruch des Bürgerkriegs im Jahr 2011 bis zum 31. Dezember 2017 allein knapp 700.000 syrische Flüchtlinge aufgenommen hat (Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Ausländische Bevölkerung, Stand: 12.4.2018, S. 90) auch offensichtlich der Realität (vgl. bereits Senatsurt. v. 27.6.2017 - 2 LB 91/17 -, juris Rn. 56). Auch dem syrischen Staat steht klar vor Augen, dass - was die Schilderungen der Kläger in den zahlreichen beim Senat anhängigen Verfahren bestätigen - die allgemeine Lebenssituation in Syrien und die Bedrohung durch den Bürgerkrieg hinreichende Motive sind, das Land zu verlassen und Zuflucht in einem anderen Staat zu suchen. Ohne ein Hinzutreten besonderer gefahrerhöhender Umstände ist nicht davon auszugehen, dass Rückkehrer allein wegen ihrer (illegalen) Ausreise, der Asylantragstellung und dem längeren Aufenthalt im westlichen Ausland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine an den Verfolgungsgrund der (unterstellten) oppositionellen politischen Gesinnung anknüpfende Verfolgung zu befürchten haben. In dieser Bewertung der Lage sind sich die Obergerichte - soweit sie sich geäußert haben - mittlerweile einig (vgl. VGh BW, Urt. v. 9.8.2017 - A 11 S 710/17 -, juris Rn. 38 ff.; BayVGh, Urt. v. 12.12.2016 - 21 B 16.30364 -, juris Rn. 62 ff.; OVG Berl.-Bbg., Urt. v. 22.11.2017 - 3 B 12/17 -, juris Rn. 27 ff.; BremOVG, Urt. v. 24.1.2018 - 2 LB 194/17 -, juris Rn. 39 ff.; HambOVG, Urt. v. 11.1.2018 - 1 Bf 81/17.A -, juris Rn. 52 ff.; HessVGh, Urt. v. 26.7.2018 - 3 A 403/18.A -, juris Rn. 13; OVG NRW, Urt. v. 21.2.2017 - 14 A 2316/16.A -, juris Rn. 29 ff.; OVG RP, Urt. v. 16.12.2016 - 1 A 10922/16 -, juris Rn. 40 ff.; OVG Saarl., Urt. v. 26.4.2018 - 1 A 543/17 -, juris Rn. 32 ff. und Urt. v. 2.2.2017 - 2 A 515/16 -, juris Rn. 21 ff.; SächsOVG, Urt. v. 7.2.2018 - 5 A 1245/17.A -, juris Rn. 21 ff.; OVG LSA, Beschl. v. 29.3.2017 - 3 L 249/16 -, juris Rn. 9 ff.; OVG SH, Urt. v. 23.11.2016 - 3 LB 17/16 -, juris Rn. 37 ff.; ThürOVG, Urt. v. 15.6.2018 - 3 KO 162/18 - juris; stRSpr.).

30 Aus den vorliegenden Berichten über eine von der syrischen Regierung geplante Bodenreform ergibt sich keine abweichende Beurteilung. Das Anfang April 2018 zum Wiederaufbau des Landes erlassene Dekret Nr. 10/2018 sieht vor, in jedem Bezirk Ämter für den Wiederaufbau zu schaffen. Nachdem dort neue Bebauungspläne erstellt und bekannt gemacht worden sind, sind die Besitzer von Land, Häusern und Wohnungen aufgerufen, ihre Eigentumsrechte bei dem Amt nachzuweisen. Dafür haben sie ein Jahr Zeit (vgl. AA v. 13.11.2018, S. 27; Zeit Online v. 2.6.2018). Ist eine persönliche Geltendmachung nicht möglich, kann dies auch durch bestimmte Angehörige oder zugelassene Anwälte erfolgen. Gelingt einem früheren Eigentümer der Eigentumsnachweis nicht fristgemäß, wird sein Eigentum der öffentlichen Hand zugeschlagen, ohne dass eine Entschädigung vorgesehen ist (vgl. Human Rights Watch [HRW], Syria's New Property Law - Questions and Answers, v. 29.5.2018, S. 1 f.). Hieran knüpft sich die Sorge, das syrische Regime werde derartige Stadtentwicklungsdekrete vor allem in den Gebieten früherer Hochburgen der Opposition erlassen und dort beim

Wiederaufbau Anhänger des Regimes bevorzugen. Zudem bestünden vor allem für ins Ausland geflüchtete Syrer trotz der zwischenzeitlich von vormals 30 Tagen auf ein Jahr verlängerten Frist erhebliche Hindernisse für eine Geltendmachung ihrer Eigentumspositionen, was eine eventuelle Rückkehr deutlich erschwere (vgl. Süddeutsche Zeitung v. 27.4.2018; HRW v. 29.5.2018, S. 3, 6).

31 Der Senat lässt offen, ob künftig zu erwartende, auf dem vorstehend beschriebenen Verfahren beruhende Enteignungen als Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a Abs. 1 und 2 AsylG angesehen werden können. Denn jedenfalls enthalten die vorliegenden Berichte zu dem Dekret Nr. 10/2018 keinen tatsächlichen Anhalt dafür, dass entsprechende Enteignungsmaßnahmen regelhaft und zielgerichtet in Anknüpfung an einen Verfolgungsgrund i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG, also etwa eine unterstellte oppositionelle Gesinnung für alle ins westliche Ausland geflohenen Syrer, erfolgen würden (so auch OVG SH, Urt. v. 10.7.2018 - 2 LB 34/18 -, juris Rn. 79 f.; OVG NRW, Urt. v. 23.5.2018 - 14 A 817/17.A -, juris Rn. 39 f.). Die angekündigten Maßnahmen treffen vielmehr - rein formal - jeden syrischen Staatsbürger mit Grundbesitz. Auch geht aus den vorliegenden Berichten nicht hervor, dass bei den angekündigten Maßnahmen eine Unterscheidung zwischen Binnenvertriebenen innerhalb Syriens und ins Ausland geflohenen Syrern getroffen wird.

32 b) Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung ergibt sich weiterhin nicht daraus, dass sich der Kläger dem Wehrdienst in Syrien entzogen hat.

33 aa) Mit der syrischen Praxis der Rekrutierung hat sich der Senat in seinem Urteil vom 27. Juni 2017 (- 2 LB 91/17 -, juris Rn. 73 ff.) ausführlich befasst:

34 „In Syrien besteht grundsätzlich für alle syrischen Männer Militärdienstpflicht. Die Registrierung erfolgt im Alter von 18 Jahren. Es werden zwischenzeitlich aber auch jüngere eingezogen (SFH v. 23.3.2017, Dt. Botschaft Beirut, Auskunft v. 3.2.2016). Die Wehrpflicht dauerte in der Vergangenheit bis zum Alter von 42 Jahren. Auch diese Altersgrenze wird mittlerweile überschritten (Finnish Immigration Service v. 23.8.2016, Syria: Military Service, National Defense Forces, Armed Groups Supporting Syrian Regime and Armed Opposition). Gediente Wehrpflichtige müssen nach Beendigung des Wehrdienstes als Reservisten mit ihrer Einberufung rechnen (AA v. 2.1.2017 an VG Düsseldorf, 508-9-516.80/48808), und zwar unter Umständen im Alter bis zu 50 oder 60 Jahren (SFH v. 23.3.2017). Es besteht keine Möglichkeit, den Wehrdienst zu verweigern bzw. zivilen Ersatzdienst zu leisten (UNHCR 4/2017, AA v. 2.1.2017 an VG Düsseldorf 508-9-516.80/48808, SFH v. 30.7.2014). Entlassungen aus dem Militärdienst sind eher zur Ausnahme geworden; viele Wehrpflichtige sind über Jahre hinweg in der Armee tätig und oftmals wäre Desertion die einzige Möglichkeit, den Militärdienst zu beenden (SFH v. 28.3.2015, Finnish Immigration Service v. 23.8.2016).

35 Jegliche Arten einer Wehrdienstentziehung stehen unter Strafandrohung. Entziehung durch Verlassen des Wohnortes ohne Angabe der Adresse führt zur Geldbuße oder drei Monaten bis zwei Jahren Haft. Bei Wehrdienstentziehung in Friedenszeiten droht Haft zwischen ein und sechs Monaten, in Kriegszeiten bis zu fünf Jahren. Für Desertion drohen fünf Jahre Haft. Wer als Deserteur das Land verlässt, muss mit Haft zwischen fünf und zehn Jahren rechnen. Wer im Angesicht des Feindes desertiert/zum Feind überläuft, dem droht die Todesstrafe (AA v. 2.1.2017 an VG Düsseldorf, 508-9-516.80/48808).

36 Zudem ist die Ausreisemöglichkeit von Wehrdienstpflichtigen eingeschränkt. Bereits seit Ausbruch des Krieges verlangen syrische Behörden bei einer Ausreise von Männern im Alter zwischen 18 und 42 Jahren eine Bewilligung der Armee. Seit Oktober 2014 besteht darüber hinaus für zwischen 1985 und 1991 geborene Männern ein generelles Ausreiseverbot (SFH v. 23.3.2017).

37 Seit Herbst 2014 hat das syrische Regime die Mobilisierungsmaßnahmen für Rekruten und Reservisten und die Suche nach Wehrdienstentziehern und Deserteuren intensiviert und dieses Vorgehen seit Januar 2016 nochmals gesteigert. Es erfolgen örtliche Generalmobilisierungen und intensive Razzien im öffentlichen und privaten Bereich. An den Checkpoints der syrischen Armee gibt es Listen mit Namen von einzuziehenden Reservisten/erstmalig wehrdienstpflichtiger junger Männer, die bei Aufgreifen verhaftet werden (SFH v. 23.3.2017, v. 28.3.2015, Mobilisierung in die syrische Armee).“

38 Diese Feststellungen des Senats gelten fort. Auch neuere Quellen bestätigen, dass die syrische Armee weiterhin intensiv und auch zwangsweise rekrutiert. Auch palästinensische Flüchtlinge mit dauerhaftem Aufenthalt in Syrien unterliegen der Wehrpflicht. Sie dienen in der Regel in der Palästinensischen Freiheitsarmee (Palestinian Liberation Army) unter palästinensischen Offizieren, die de facto ein Teil der syrischen Armee ist (vgl. AA v. 13.11.2018, S. 11). Während bei Rekrutierungen die untere Altersgrenze von 18 Jahren in der Regel beachtet wird und Minderjährige grundsätzlich nicht zwangsweise zum Wehrdienst verpflichtet werden (vgl. Danish Immigration Service [DIS], Syria, Recruitment Practices in Government-controlled Areas, August 2017, S. 11 [Quellen dazu in Fn. 38]; Landinfo, Syria: Reactions against deserters und draft evaders v. 3.1.2018, S. 9, siehe aber auch S. 10; anders unter Berufung auf eine einzige Quelle wohl nur BFA, Fact Finding Mission Report Syrien, August 2017, S. 18), ist unsicher, inwieweit dies auch für die obere Altersgrenze von 42 Jahren gilt. Einzelnen Berichten zufolge müssen auch Personen, die bis zu 50 Jahre alt sind, mit ihrer Einberufung als Rekruten oder Reservisten rechnen (vgl. Petra Becker an VG Dresden v. 6.2.2017, Tz. II. 1.). Dieses Risiko besteht jedenfalls für Personen, die über besondere technische und/oder militärische Fähigkeiten verfügen (vgl. DIS, August 2017, S. 12; SFH, Syrien: Vorgehen der syrischen Armee bei der Rekrutierung v. 18.1.2018, S. 6; BFA v. 25.1.2018, S. 40). Die Wehrpflicht wird mittels Checkpoints und Razzien im öffentlichen Raum und auch durch gezielte Durchsuchungen durchgesetzt (vgl. Landinfo v. 3.1.2018, S. 7; UNHCR, November 2017, S. 44; BFA v. 25.1.2018, S. 39). Syrer im wehrdienstfähigen Alter, die im Ausland leben, können sich gegen ein Wehrersatzgeld in Höhe von 4.000 bis 5.000 USD von der Wehrpflicht freikaufen. Hat ein Syrer mindestens vier Jahre durchgehend im Ausland gelebt, erhöht sich der Betrag auf 8.000 USD. Ist er dort geboren, beträgt die erforderliche Zahlung 2.500 USD (AA v. 13.11.2018, S. 11; BFA, Syrien, Befreiung vom Wehrdienst aufgrund Auslandsaufenthalts v. 11.6.2018).

39 bb) Entzieht sich ein Wehrpflichtiger - unabhängig davon, ob er als Rekrut oder Reservist herangezogen wird - dem Wehrdienst, droht ihm die Festnahme bei der Einreisekontrolle an der Grenze oder am Flughafen, an einem Checkpoint, bei einer Razzia oder bei jedem sonstigen Kontakt mit den staatlichen Sicherheitsbehörden. Der Festnahme folgt in der Praxis jedoch regelmäßig nicht die gesetzlich angedrohte strafrechtliche Sanktion; ein Wehrstraftprozess findet in der Regel nicht statt (für Personen im Ausland anders, aber nur auf einer einzigen Quelle beruhend nur SFH v. 18.1.18, S. 7). Wehrdienstentzieher werden nach weitgehend übereinstimmender Quellenlage vielmehr unverzüglich eingezogen und müssen damit rechnen, nach gegebenenfalls nur minimaler Ausbildung unverzüglich zum Einsatz, auch an vorderster Front, zu gelangen (UNHCR, November 2017, S. 44; DIS, August 2017, S. 13; Landinfo v. 3.1.18, S. 8; BFA, August 2017, S. 20; für Deserteure anders und von schwereren Konsequenzen ausgehend DIS, August 2017, S. 13 f.;

Landinfo v. 3.1.2018, S. 10, BFA v. 25.1.2018, S. 44). Insbesondere die zahlreichen vom Danish Immigration Service befragten Quellen gehen nahezu einhellig davon aus, dass Wehrdienstentziehern üblicherweise die sofortige Einziehung zum Wehrdienst droht (DIS, August 2017, insbes. S. 39, 44, 45, 55, 68, 74, 81, 86, 103). In manchen nicht näher quantifizierbaren Fällen erfolgt zuvor eine Inhaftierung für einen begrenzten Zeitraum (vgl. Quellen des DIS, August 2017, S. 39, 61, 74, 103; Landinfo v. 3.1.18, S. 8; Die Zeit v. 10.12.2017). Bei Verhören und in Haft kommt es - wie in Syrien durchaus üblich - in nicht quantifizierbarem Umfang zu Misshandlungen, Folter und Verschwindenlassen (UNHCR, November 2017, S. 44; Landinfo v. 3.1.18, S. 8; SFH v. 23.3.17, S. 10; SFH v. 18.1.18, S. 7; BFA, August 2017, S. 20). Die Entscheidung darüber, ob der Betreffende inhaftiert und misshandelt wird, erfolgt offenbar willkürlich und vor Ort (Landinfo v. 3.1.18, S. 8).

40 cc) Vor diesem Hintergrund lässt der Senat offen, ob Wehrdienstentziehern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a Abs. 1 und 2 AsylG droht. Nach der vom Senat geteilten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellen die an eine Wehrdienstentziehung geknüpften Sanktionen, selbst wenn sie von totalitären Staaten ausgehen, nur dann eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgung dar, wenn sie nicht nur der Ahndung eines Verstoßes gegen eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht dienen, sondern darüber hinaus den Betroffenen auch wegen seiner Religion, seiner politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylerblichen Merkmals treffen sollen (vgl. zusammenfassend BVerwG, Beschl. v. 24.4.2017 - 1 B 22.17 -, juris Rn. 14). Weder die bloße Inhaftierung bei der Einreise bzw. beim Aufgreifen des Betroffenen noch die Heranziehung zum Wehrdienst - auch unter Abkommandierung an die Front und nach gegebenenfalls nur minimaler militärischer Ausbildung - stellen für sich genommen Verfolgungshandlungen dar (unzutreffend zu letzterem VG Hannover, Urt. v. 14.3.2018 - 4 A 7073/17 -, juris Rn. 37). Auch eine etwaige, wenngleich offenbar regelhaft nicht praktizierte Strafverfolgung wäre flüchtlingsrechtlich nicht von Relevanz. Als Verfolgungshandlungen wären allerdings Misshandlungen, Folterungen und Verschwindenlassen durch die Sicherheitsbehörden anzusehen, die - wie bereits ausgeführt - in Syrien systemisch sind und bei Verhören und Inhaftierungen stets drohen. Auch ein aussichtsloser Einsatz eines Wehrpflichtigen an der Front in gezielter Tötungsabsicht durch die eigenen Vorgesetzten könnte als Verfolgungshandlung einzustufen sein. Denn solche schwersten Menschenrechtsverletzungen gehen über eine nachvollziehbare Sanktionierung des - aus Sicht des syrischen Staates - in der Wehrdienstentziehung liegenden Unrechts deutlich hinaus und erfüllen den Tatbestand des § 3a Abs. 2 Nr. 1 und 3 AsylG. Ob derartige Verfolgungshandlungen in Anbetracht der dem Senat nicht belastbar möglichen Quantifizierung des Risikos einerseits und der im obersten Bereich des Möglichen anzusiedelnden Schwere der Eingriffe andererseits bei jedem Wehrdienstentzieher bereits beachtlich wahrscheinlich sind, lässt der Senat unentschieden.

41 dd) Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass jedem Wehrdienstentzieher mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Misshandlungen, Folterungen und Verschwindenlassen durch die Sicherheitsbehörden drohten, fehlte es an der gemäß § 3a Abs. 3 AsylG erforderlichen Verknüpfung zwischen der Verfolgungshandlung und einem Verfolgungsgrund im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG. Die dem Senat zugänglichen Quellen lassen auch bei erneuter Betrachtung im Licht der abweichenden Rechtsprechung verschiedener

Obergerichte (vgl. BayVGH, Urt. v. 14.2.2017 - 21 B 16.31001 -, juris Rn. 22 ff., 79 ff.; HessVGH, Urt. v. 26.7.2018 - 3 A 403/18.A -, juris Rn. 14 ff.; SächsOVG, Urt. v. 7.2.2018 - 5 A 1245/17.A -, juris Rn. 26 ff.; ThürOVG, Urt. v. 15.6.2018 - 3 KO 162/18 - juris) sowie verschiedener niedersächsischer Verwaltungsgerichte (vgl. VG Göttingen, Urt. v. 23.5.2018 - 3 A 719/17 -, juris; VG Hannover, Urt. v. 14.3.2018 - 4 A 7073/17 -, juris Rn. 33 ff.; Urt. v. 28.6.2018 - 15 A 2670/17 -, juris Rn. 18 ff.; VG Oldenburg, Urt. v. 19.4.2018 - 2 A 641/18 -, juris Rn. 20 ff.; VG Osnabrück, Urt. v. 5.2.2018 - 7 A 453/16 -, juris Rn. 93 ff.) weiterhin nicht den Schluss zu, dass mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von einer solchen Verknüpfung auszugehen ist (vgl. bereits Senatsurt. v. 27.6.2017 - 2 LB 91/17 -, juris Rn. 85 ff.; bestätigt durch Senatsbeschl. v. 18.5.2018 - 2 LB 172/18 -, juris Rn. 19 ff.; v. 18.4.2018 - 2 LB 101/18 -, juris Rn. 19 ff.; v. 14.3.2018 - 2 LB 1749/17 -, juris Rn. 19 ff.; v. 22.2.2018 - 2 LB 1789/17 -, juris Rn. 33 ff.; v. 12.9.2017 - 2 LB 750/17 -, juris Rn. 19 ff.; wie hier auch OVG Berl.-Bbg., Urt. v. 21.3.2018 - 3 B 23/17 -, juris Rn. 21 ff.; BremOVG, Urt. v. 24.1.2018 - 2 LB 194/17 -, juris Rn. 47 ff.; OVG NRW, Urt. v. 4.5.2017 - 14 A 2023/16.A -, juris Rn. 37 ff.; OVG Saarl., Urt. v. 26.4.2018 - 1 A 543/17 -, juris Rn. 36 ff.; Urt. v. 2.2.2017 - 2 A 515/16 -, juris Rn. 31; OVG RP, Urt. v. 16.12.2016 - 1 A 10922/16 -, juris Rn. 134 ff.; HambOVG, Urt. v. 11.1.2018 - 1 Bf 81/17.A -, juris Rn. 90 ff.; OVG SH, Urt. v. 4.5.2018 - 2 LB 17/18 -, juris Rn. 88 ff.; jeweils stRspr.; hinsichtlich der tatsächlichen Beurteilung auch OVG MV, Urt. v. 21.3.2018 - 2 L 238/13 -, juris Rn. 43 ff. [„sichere Prognose einer politischen Verfolgung ... nicht möglich“]). Insbesondere fehlt es für die Annahme, das syrische Regime unterstelle jedem Wehrdienstentzieher eine regimefeindliche, oppositionelle Gesinnung, an belastbaren Anknüpfungstatsachen (so nunmehr auch unter Aufgabe seiner bisherigen Rspr. VGH BW, Urt. v. 23.10.2018 - A 3 S 791/18 -, juris Rn. 25 ff.; anders noch Urt. v. 2.5.2017 - A 11 S 562/17 -, juris Rn. 36 ff.).

42 Die entgegenstehende Annahme (vgl. HessVGH, Urt. v. 26.7.2018 - 3 A 403/18.A -, juris Rn. 40; SächsOVG, Urt. v. 7.2.2018 - 5 A 1245/17.A -, juris Rn. 42; BayVGH, Urt. v. 14.2.2017 - 21 B 16.31001 -, juris Rn. 88) stützt sich maßgeblich erstens auf die Auffassung des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR). In seinen „Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen“ (5. Fassung, November 2017, S. 43 f.; ebenso schon UNHCR, April 2017, S. 23) heißt es:

43 „Unabhängige Beobachter weisen darauf hin, dass Wehrdienstentziehung von der Regierung wahrscheinlich als politische, regierungsfeindliche Handlung angesehen wird, was zur Folge haben kann, dass der Person, die sich dem Wehrdienst entziehen wollte, eine Strafe droht, die über die regulären Sanktionen für die Straftat der Wehrdienstentziehung hinausgeht, insbesondere durch strengere Behandlung während der Festnahme, beim Verhör und in Haft sowie – nach Einziehung – im Militärdienst. In der Praxis droht Wehrdienstentziehern Berichten zufolge statt einer strafrechtlichen Sanktion (Haftstrafe) nach dem Militärstrafgesetzbuch der Einsatz an vorderster Front innerhalb von Tagen oder Wochen nach der Festnahme – oftmals nach nur minimaler militärischer Ausbildung.“

44 Diese Einschätzung stützt sich wiederum auf die Auffassung von vier verschiedenen Experten (UNHCR, November 2017, S. 43 f., dort Fn. 224; ebenso bereits Auskunft des UNHCR an den HessVGH v. 30.5.2017, S. 3, 6 f., hierauf abstellend SächsOVG, Urt. v. 7.2.2018 - 5 A 1245/17.A, - juris Rn. 42). Der erste Experte - Christopher Kozak - räumt jedoch bereits einleitend ein, es handele sich bei seiner Sichtweise

lediglich um eine Vermutung. Objektivierbare Belege fehlen auch bei den übrigen drei Expertenäußerungen (Joshua Landis, Rochelle Davis und Lama Fakih). Ungeachtet der bei dem UNHCR zweifellos vorhandenen Expertise bei der Beurteilung flüchtlingsrechtlicher Fragestellungen handelt es sich daher um nicht mehr als eine unbelegte Hypothese, die es nach Auffassung des Senats von Rechts wegen nicht erlaubt, (allein) daraus die gemäß § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund abzuleiten. Das gilt auch unter Berücksichtigung des auf die Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen abstellenden Prüfungsmaßstabs. Ein besonnen und vernünftig denkender Mensch wird einer Einschätzung des UNHCR ein beachtliches Gewicht beimessen, auf eine Objektivierung und nähere Begründung dieser Einschätzung sowie auf eine Berücksichtigung aller weiteren Umstände aber nicht verzichten.

45 Weitere Quellen, die davon ausgehen, dass Wehrdienstentziehung vom syrischen Regime als politische, regierungsfeindliche Handlung angesehen wird, stützen sich ausschließlich auf die Ausführungen des UNHCR bzw. geben diese ohne eigene Wertung wieder (SFH v. 18.1.18, S. 7; DIS, August 2017, S. 14). Diesen Quellen kommt daher kein eigenständiger Erkenntnisgehalt zu. Umgekehrt gibt es Quellen, die davon ausgehen, dass das syrische Regime Wehrdienstentziehung nicht stets als Ausdruck politischer Opposition ansieht (vgl. Petra Becker an VG Dresden v. 6.2.2017, Tz. II. 3.; BFA v. 25.1.2018, S. 43). Ob dies der Fall sei, hänge davon ab, ob sich der Wehrdienstentzieher beispielsweise regimekritisch geäußert oder sonst politisch betätigt habe, er Verbindungen zur Opposition habe oder aus einer Oppositionshochburg stamme. Das deckt sich mit den weiteren Indizien, die dem Senat vorliegen.

46 Die Annahme, das syrische Regime unterstelle jedem Wehrdienstentzieher eine regimefeindliche, oppositionelle Gesinnung, wird zweitens mit dem Charakter des syrischen Regimes begründet. Diese Begründung überzeugt den Senat weiterhin nicht. Dabei teilt der Senat zwar die Feststellung, wonach das Regime dadurch gekennzeichnet ist, dass es sich nicht nur in besonders abstoßender Weise über das Lebensrecht und die Menschenwürde der Personen, die in die Hände seiner Exekutoren fallen, hinwegsetzt, sondern auch bereits seit längerem eine durch Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gekennzeichneten Vernichtungskrieg vornehmlich auch gegen die Zivilbevölkerung führt, die in den von einer anderen Bürgerkriegspartei gehaltenen Gebieten lebt, d.h. auf der „anderen Seite“ steht (VGH BW, Urt. v. 2.5.2017 - A 11 S 562/17 -, juris Rn. 60; Urt. v. 23.10.2018 - A 3 S 791/18 -, juris Rn. 39; ebenso VG Hannover, Urt. v. 28.6.2018 - 15 A 2670/17 -, juris Rn. 29; VG Osnabrück, Urt. v. 5.2.2018 - 7 A 453/16 -, juris Rn. 108). Das - und auch die generell zu beobachtende Rücksichtslosigkeit des Regimes gegenüber der Bevölkerung - stellt aber kein Indiz dafür dar, dass das Regime jeder einzelnen von Vernichtungskrieg betroffenen Person und erst recht nicht jedem Wehrdienstentzieher eine oppositionelle politische Haltung unterstellt (so nunmehr auch unter Aufgabe seiner bisherigen Rspr. VGH BW, Urt. v. 23.10.2018 - A 3 S 791/18 -, juris Rn. 39). Es ist lediglich ein Beleg dafür, dass das Regime seinen Herrschaftsanspruch rücksichtslos durchsetzt und dabei auch vor schwersten Verbrechen nicht zurückschreckt.

47 Fraglich ist auch, ob das Regime tatsächlich „vollständig von einem ‚Freund-Feind-Schema‘ als alles durchziehendes Handlungsmuster geprägt ist, das vereinfacht und etwas plakativ ausgedrückt damit beschrieben werden kann, dass ‚jeder, der nicht für mich ist, gegen mich ist‘, jedenfalls solange als er nicht vom Gegenteil überzeugt hat“ (so die frühere Rspr. des VGH BW, Urt. v. 2.5.2017 - A 11 S 562/17 -, juris Rn. 61; dem folgend HessVGH, Urt. v. 26.7.2018 - 3 A 403/18.A -, juris Rn. 40; SächsOVG, Urt. v. 7.2.2018 - 5 A 1245/17.A -, juris Rn. 41; ebenso VG Hannover, Urt. v. 28.6.2018 - 15 A 2670/17 -, juris Rn. 29; Urt. v. 14.3.2018 - 4 A 7073/17 -, juris Rn. 34; VG Göttingen, Urt. v. 23.8.2017 - 3 A 546/17 -, juris Rn. 16, 19; VG Osnabrück, Urt. v. 5.2.2018 - 7 A 453/16 -, juris Rn. 109; zu Recht kritisch demgegenüber OVG SH, Urt. v. 4.5.2018 - 2 LB 17/18 -, juris Rn. 140). Die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seiner früheren Rechtsprechung zitierten Auskünfte (DOS/DOI v. 1.2.2017; SFH, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 12.03.2015: Arbeitsverweigerung) belegen diese weitreichende Feststellung nur unzureichend. Die Auskunft der Deutschen Orient-Stiftung/Deutsches Orient-Institut besagt im Wesentlichen, dass das syrische Regime (auch) gruppenbezogene Merkmale nutzt, um Regimegegner zu identifizieren und insofern auch nach solchen Merkmalen nach „Freunden“ und „Feinden“ unterscheidet. Die Schnellrecherche der Schweizerischen Flüchtlingshilfe bezieht sich in erster Linie auf Regierungsangestellte, die sich unerlaubt von ihrer Arbeit entfernen, und führt aus, dass diese vom Regime verdächtigt werden, die Seite gewechselt zu haben und mit der Opposition zusammenzuarbeiten. Das aber gestattet nicht den Schluss, auch bei der Gruppe der Wehrdienstentzieher handele es sich um eine Gruppe, die per se als oppositionell eingestuft wird. Die Deutsche Orient-Stiftung/Deutsches Orient-Institut hat eine solche Einstufung in der vorzitierten Auskunft auf explizite Nachfrage nicht bestätigt und lediglich auf die Möglichkeit einer harten Bestrafung hingewiesen (DOS/DOI v. 1.2.2017, S. 3). Das ist mit der Unterstellung einer oppositionellen Gesinnung nicht gleichzusetzen. Auch in der Sache gibt es offenkundige Unterschiede. Wehrdienstentzieher haben sich dem Regime zwar entzogen, sich dabei aber gerade nicht aktiv gegen das Regime betätigt. Ihr Handeln unterscheidet sich insofern nicht von dem Handeln sonstiger Personen, die in das Ausland geflohen sind. Für diese Personen, die sich ebenfalls dem Regime entzogen haben, besteht - wie eingangs ausgeführt - Einigkeit, dass daraus allein keine beachtlich wahrscheinliche politische Verfolgung resultiert.

48 Gegen eine pauschale Einstufung als oppositionell spricht demgegenüber der Vergleich der Behandlung, die Wehrdienstentzieher in Syrien erfahren, mit der Behandlung, die Personen droht, die sich tatsächlich politisch gegen das Regime betätigt haben bzw. vom Regime derartiger Betätigungen bezichtigt werden. Politisch oppositionelle Personen werden nach allen verfügbaren Quellen mit aller Konsequenz und extremer Härte verfolgt. Ihnen drohen regelhaft und nicht nur in bestimmten Fällen Haft, Folter, Misshandlung, Verschwindenlassen und der Tod (vgl. statt vieler Amnesty International [AI], „It breaks the Human“, Torture, Disease and Death in Syria’s Prisons, August 2016, S. 17 ff.; UNHCR, November 2017, S. 38 ff.; ebenso UNHCR, April 2017, S. 7 ff.). Bei Wehrdienstentziehern ist die Situation nach allen Berichten anders. Wie ausgeführt stehen hier Fälle, in denen Wehrdienstentzieher ohne ernstliche weitere Konsequenzen den Streitkräften zugeführt werden, neben anderen Fällen, in denen die Betroffenen inhaftiert werden und wiederum anderen Fällen, in denen es zu Misshandlungen, Folter und Verschwindenlassen kommt. Einigen Berichten

zufolge ist die unmittelbare Einziehung ohne weitere Konsequenzen sogar die Regel (DIS, August 2017, S. 13; Landinfo v. 3.1.18, S. 8; BFA, August 2017, S. 20; vgl. auch UNHCR, November 2017, S. 44). „Einfache“ Wehrdienstentzieher haben mithin nicht stets dieselben Konsequenzen zu befürchten, die Oppositionelle zu erwarten haben. Die Verfolgungsdichte ist geringer. Das zeigt, dass das syrische Regime zwischen Oppositionellen und Wehrdienstentziehern differenziert und diese gerade nicht gleichsetzt. Die gegenteiligen Feststellungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, das Verhaltensmuster der syrischen Streitkräfte bzw. der syrischen Strafverfolgungsbehörden gegenüber Wehrdienstentziehern entspreche dem allgemeinen Vorgehen der syrischen Regierung gegen Personen, die im Verdacht stehen, Oppositionsbewegungen zu unterstützen, ist nach der Quellenlage für „einfache“ Wehrdienstentzieher - anders als für Deserteure (dazu insbes. DIS, August 2017, S. 13 f.; Landinfo v. 3.1.2018, S. 10, BFA v. 25.1.2018, S. 44) - nicht zutreffend (anders aber HessVGH, Urt. v. 26.7.2018 - 3 A 403/18.A -, juris Rn. 40; BayVGH, Urt. v. 14.2.2017, - 21 B 16.31001 -, juris Rn. 86; VG Göttingen, Urt. v. 23.5.2018 - 3 A 719/17 -, juris; VG Osnabrück, Urt. v. 5.2.2018 - 7 A 453/16 -, juris Rn. 104). Auch lässt sich die differenzierte Behandlung nicht mit einem - auch kapazitäts- und korruptionsbedingt - arbiträren Verhalten der Streitkräfte begründen, das allenfalls die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungshandlung betreffe (so aber VG Hannover, Urt. v. 14.3.2018 - 4 A 7073/17 -, juris Rn. 37). Das differenzierende Verhalten weist vielmehr deutlich darauf hin, dass die unterschiedlichen Motivlagen, die der Wehrdienstentziehung einerseits und der oppositionellen Betätigung andererseits zugrunde liegen, vom Regime auch als solche wahrgenommen und berücksichtigt werden.

49 Gegen die Annahme, Wehrdienstentziehern stünden unter dem Generalverdacht einer oppositionellen Haltung, spricht auch die Möglichkeit der Befreiung vom Wehrdienst durch Zahlung eines Wehrersatzgeldes. Eine Differenzierung zeigt sich zudem bei dem jüngsten, am 9. Oktober 2018 verkündeten Dekret Nr. 18/2018, welches eine generelle Amnestie für diejenigen Deserteure und Wehrdienstentzieher vorsieht, die sich binnen vier bzw. - bei einem Aufenthalt im Ausland - binnen sechs Monaten stellen. Dieses Dekret, das das generelle Interesse des Regimes an der Rückkehr „einfacher“ Wehrdienstentzieher belegt, schließt Personen mit oppositioneller Haltung, die gegen das Regime gekämpft oder sich den Rebellen angeschlossen haben, ausdrücklich aus (vgl. Al Jazeera, Syria's Assad offers amnesty to army deserters, 9.10.2018). Auch wenn nicht bekannt ist, inwieweit vergleichbare vom Regime in der Vergangenheit für Wehrdienstentzieher und Deserteure erlassene Amnestieregelungen in der Praxis umgesetzt wurden (vgl. Landinfo v. 3.1.2018, S. 11 f.; BFA, August 2017, S. 23), belegt das Dekret neben der dargelegten Differenzierung, dass das Regime ein erhebliches Interesse daran hat, seine Armee durch die Rekrutierung von geflohenen Staatsangehörigen zu verstärken, und dass es daran orientiert handelt (unzutreffend daher VG Hannover, Urt. v. 28.6.2018 - 15 A 2670/17 -, juris Rn. 33). In dieses Bild passt auch, dass in Syrien zwischen 2015 und 2017 Straftätern mehrfach angeboten wurde, bei reduzierter Strafe oder Strafflosigkeit in die Armee einzutreten. Dieses Angebot richtete sich jedoch nur an „gewöhnliche“ Straftäter, darunter auch Schwerverbrecher bis hin zu Mördern, nicht aber an „politische“ Straftäter (Landinfo v. 3.1.2018, S. 8). Auch diese Differenzierung zeigt, dass politischen Gegnern bzw. Personen, die für solche gehalten werden, eine konsequente Verfolgung und nicht

bloß eine willkürliche und lückenhafte Sanktionierung droht. Milde gegenüber Oppositionellen kennt das Regime nicht (vgl. AA v. 13.11.2018, S. 8 f.).

50 Die Behandlung, die Wehrdienstentzieher erfahren, entspricht im Ergebnis der Behandlung, die allen Personen droht, die in engeren Kontakt mit den Sicherheitsbehörden kommen und von diesen festgehalten werden. Wie insbesondere der Bericht des Auswärtigen Amtes (AA v. 13.11.2018, S. 15 f.) und die Schilderungen von Amnesty International (AI, Human Slaughterhouse, Februar 2017, S. 11 ff.; August 2016, S. 17 ff.) belegen, gehören willkürliche Übergriffe, Inhaftierungen, Misshandlungen, Folter, Verschwindenlassen und Tötungen im Gewahrsam seit vielen Jahren zu den ständigen Praktiken der Sicherheitsdienste. Sie sind weit verbreitet und systemisch angelegt, geschehen in einem Klima der Straflosigkeit und treffen nicht bloß missliebige Aktivisten und als nicht ausreichend regimetreu wahrgenommene Personen, sondern können sich - einem Willkürstaat entsprechend und zur Unterdrückung und Einschüchterung der Bevölkerung nach der entsprechenden Staatslogik durchaus zielführend - gegen jedermann richten (BFA v. 25.1.2018, S. 34, AI, August 2016, S. 16 f.). Ebenso wie alle Rückkehrer geraten Wehrdienstentzieher bei der Rückkehr im Rahmen der Grenzkontrolle in Kontakt mit den Sicherheitsbehörden und werden von ihnen kontrolliert, befragt und gegebenenfalls festgehalten. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass es hierbei - wie auch sonst bei Rückkehrern aus dem Ausland - in nicht quantifizierbarem Umfang, nach der Quellenlage aber nicht regelhaft, zu einer Verletzung elementarer Menschenrechte kommt (vgl. AA v. 13.11.2018, S. 23). Diese Verletzungen sind daher kein tragfähiger Beleg dafür, dass der syrische Staat Wehrdienstentziehern generell eine regimefeindliche politische Gesinnung unterstellt. Sie sind nach der Überzeugung des Senats vielmehr Ausdruck des willkürlichen, brutalen und keinerlei rechtlichen Grenzen unterworfenen Handelns der Sicherheitsbehörden (vgl. erneut IRBC v. 19.1.2016, Tz. 2; SFH v. 21.3.2017, S. 8 f.). Soweit das Verwaltungsgericht Göttingen demgegenüber meint, dass sich Verfolgung weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit, wenn nicht gar im Verborgenen in einer Grauzone abspiele und es deshalb wahrscheinlich erscheine, dass das syrische Regime durchaus nach Verfolgungsschemata agiere und das Verhalten allein in Anbetracht der eingeschränkten Informationslage nach außen hin willkürlich erscheine (VG Göttingen, Urt. v. 23.8.2017 - 3 A 546/17 -, juris, Rn. 16; auch VG Hannover, Urt. v. 14.3.2018 - 4 A 7073/17 -, juris Rn. 36), stützt sich das Gericht auf eine gänzlich unbelegte Vermutung, die in deutlichem Widerspruch zu den zahlreichen Berichten über das Handeln der syrischen Sicherheitskräfte und ihre Motivlage steht.

51 Aus dem vorgenannten Grund, nämlich der endemischen Verbreitung von Misshandlungen und Folter im syrischen Sicherheitsapparat, stellt die erhebliche Intensität dieser Maßnahmen in Bezug auf Syrien auch kein Indiz für das Vorliegen eines Politmalus dar (so aber SächsOVG, Urt. v. 7.2.2018 - 5 A 1245/17.A -, juris Rn. 42; VG Hannover, Urt. v. 14.3.2018 - 4 A 7073/17 -, juris Rn. 43; VG Osnabrück, Urt. v. 5.2.2018 - 7 A 453/16 -, juris Rn. 110; vgl. dazu allgemein BVerfG, Beschl. v. 29.4.2009 - 2 BvR 78/08 -, juris Rn. 18). Da schwerste Menschenrechtsverletzungen in Syrien willkürlich vorgenommen werden und im Ergebnis jedermann treffen können, begründen derartige Verletzungen in der gegenwärtigen Situation die Zuerkennung subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG). Sie indizieren aber für sich genommen keinen Verfolgungsgrund im Sinne

von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG (vgl. OVG SH, Urt. v. 4.5.2018 - 2 LB 17/18 -, juris Rn. 143; nunmehr auch VGH BW, Urt. v. 23.10.2018 - A 3 S 791/18 -, juris Rn. 41). Es trifft daher entgegen der früher vertretenen Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg nicht zu, dass eine abweichende, einen Verfolgungsgrund verneinende Einordnung allenfalls dann gerechtfertigt sein könnte, wenn die Eingriffe nur die Funktion hätten, der Befriedigung sadistischer Machtphantasien der Sicherheitsorgane zu dienen oder Gelder von Einreisenden zu erpressen, was aber in dem aktuellen Kontext eines diktatorischen Systems, das mit allen Mitteln um seine Existenz kämpft, fernliege (so noch VGH BW, Urt. v. 2.5.2017 - A 11 S 562/17 -, juris Rn. 63; dem folgend VG Osnabrück, Urt. v. 5.2.2018 - 7 A 453/16 -, juris Rn. 110). Die frühere Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ließ außer Acht, dass die beschriebenen Menschenrechtsverletzungen nicht der gezielten Sanktionierung einer oppositionellen Gesinnung, sondern der allgemeinen Unterdrückung und Einschüchterung der Bevölkerung - sowie im konkreten Fall der Wehrdienstentzieher der Abschreckung und Disziplinierung - dienen und in diesen Fällen willkürlich erfolgen können (vgl. BFA v. 25.1.2018, S. 34).

52 Zutreffend ist demgegenüber, dass es der Annahme eines Verfolgungsgrundes nicht entgegenstehe, wenn die beschriebenen Maßnahmen bei der Einreise im Rahmen der Aufklärung des zunächst allein bestehenden Verdachts einer abweichenden politischen Gesinnung zur Anwendung kämen. Eine Differenzierung nach „Vorfeldmaßnahmen“ und einer „endgültigen“ Verfolgung nach Erhärtung des Verdachts einer abweichenden Gesinnung ist weder in der Anerkennungsrichtlinie noch in der Genfer Flüchtlingskonvention oder im Asylgesetz angelegt (vgl. VGH BW, Urt. v. 2.5.2017 - A 11 S 562/17 -, juris Rn. 64). Nur der wahllos routinemäßige Zugriff, der auf keinem konkreten Verdacht aufbaut, wäre insofern ohne Relevanz (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.4.2017 - 1 B 63.17 -, juris Rn. 11). Für die hier zu treffende Beurteilung der Verhältnisse in Syrien ist das jedoch ohne Bedeutung. Denn Wehrdienstentzieher sind nicht stets Verfolgungshandlungen ausgesetzt; eine systematische und flächendeckende Verfolgung findet - anders als bei Oppositionellen - gerade nicht statt. Zahlreiche Wehrdienstentzieher werden unverzüglich oder nach nur kurzer Inhaftierung zum Militärdienst eingezogen, ohne dass sie Verfolgungshandlungen unterliegen. Nur ein nicht näher quantifizierbarer Teil der Wehrdienstentzieher erleidet überhaupt Verfolgungsmaßnahmen. Das spricht dafür, dass die Verfolgungshandlungen entweder willkürlich erfolgen oder aber - jedenfalls in einigen Fällen - an einen anderweitig begründeten konkreten Verdacht etwa aufgrund einer Denunzierung durch Dritte anknüpfen. Nur im letztgenannten Fall dient die Verfolgungshandlung (auch) der Aufklärung. Anknüpfungspunkt ist dann aber nicht die Wehrdienstentziehung als solche, sondern eine bereits latent unterstellte regimekritische Gesinnung des Betroffenen.

53 Der Senat teilt auch weiterhin nicht die Auffassung, dass es gerade im Fall eines totalitären Regimes, das sich rücksichtslos über die Integrität und Freiheit seiner Bürger um jeden Preis und mit jedem Mittel hinwegsetzt und sich in einem existentiellen Überlebenskampf befindet, naheliege, dass dieses - gewissermaßen bis zum Beweis des Gegenteils - von einer potentiellen Gegnerschaft bei den misshandelten und sogar gefolterten Rückkehrern ausgehe (frühere Rspr. VGH BW, Urt. v. 2.5.2017 - A 11 S 562/17 -, juris Rn. 65; vgl.

auch HessVGH, Urt. v. 26.7.2018 - 3 A 403/18.A -, juris Rn. 40). Abgesehen davon, dass angesichts der gegenwärtigen Machtverhältnisse in Syrien von einem „existenziellen Überlebenskampf“ nicht mehr die Rede sein kann, stellen sich die Interessenlage des Regimes und sein - verbrecherisches, aber durchaus rationales - Handeln aus Sicht des Senats differenzierter dar. Das Handeln des syrischen Regimes ist in erster Linie auf den Erhalt seiner Macht und auf die Wiederherstellung der territorialen Souveränität gerichtet (vgl. nur Gerlach, Was in Syrien geschieht, Bundeszentrale für politische Bildung, Aus Politik und Zeitgeschichte, 8/2016, S. 9). Zu diesem Zweck bemüht es sich, jede Opposition zu unterdrücken und zugleich die Schlagkraft seiner Sicherheitskräfte zu stärken. Kritiker und politische Gegner sowie Personen, die für solche gehalten werden, werden deshalb - wie oben ausgeführt - mit extremer Härte und Konsequenz verfolgt, misshandelt und auch getötet (vgl. nochmals AI, August 2016, S. 17 ff.).

54 Die Behandlung von Wehrdienstentziehern folgt demgegenüber dem vorrangigen Ziel, die Kampfkraft der syrischen Armee zu erhalten, auszubauen und zu stärken. Das erklärt auch, warum Wehrdienstentzieher in verschiedenen Fällen - möglicherweise sogar im Regelfall - ohne (strafrechtliche) Sanktionen unmittelbar den Streitkräften zugeführt werden. Wird deshalb - wie ausgeführt - in der Regel auf eine reguläre Strafverfolgung verzichtet, ist es aus Sicht des syrischen Staates schon aus Abschreckungsgründen gleichwohl geboten, die Wehrdienstentziehung mit harten Konsequenzen zu ahnden. Solche Konsequenzen sind die Inhaftierung und möglicherweise auch der Einsatz in besonders gefährdeten Einheiten an der Front und nach nur minimaler Ausbildung. Zu den Konsequenzen, die abschreckende Wirkung entfalten können, gehören auch Folter und Misshandlungen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die einzelnen Angehörigen der Sicherheitsbehörden über maximalen Spielraum bei der Anwendung von Gewalt verfügen, ist es plausibel, dass Wehrdienstentzieher in manchen Fällen mit Misshandlungen „bestraft“ werden, weil sie die Schlagkraft der Streitkräfte geschwächt haben. Letztlich mag das von der konkret handelnden Person abhängen (so Landinfo v. 3.1.2018, S. 8). Die Unterstellung eines politischen Motivs im Sinne einer objektiven Gerichtetheit der Verfolgungshandlung ist damit aber weder zwangsläufig verbunden, noch liegt eine solche Unterstellung auch nur nahe (unzutreffend daher VG Göttingen, Urt. v. 23.8.2017 - 3 A 546/17 -, juris, Rn. 19). Sie lässt sich auch nicht damit begründen, dass es sich bei der „Zuschreibung einer politischen Gesinnung zunächst um einen rein äußerlichen Kommunikationsvorgang“ handle (so aber VG Hannover, Urt. v. 14.3.2018 - 4 A 7073/17 -, juris Rn. 41). Geht es bei der Misshandlung von Wehrdienstentziehern um eine Disziplinierung und Abschreckung von Wehrdienstpflichtigen bzw. um die Aufrechterhaltung der militärischen Streitmacht, kann ein politisches Motiv entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts Hannover nicht fingiert werden.

55 Nahe liegt die pauschale Unterstellung eines politischen Motivs auch deshalb nicht, weil ein solches Motiv offenkundig nicht der Realität entspricht. Bei jungen Männern wird das Ziel, sich der Wehrpflicht zu entziehen, als der Hauptgrund zum Verlassen des Landes angesehen (Landinfo v. 3.1.2018, S. 7). Das deckt sich mit dem - freilich nicht repräsentativen - Eindruck, den der Senat aufgrund der Durchsicht von mehreren Hundert Verfahrensakten gewonnen hat. Wird zudem in den Blick genommen, dass es sich bei rund einem Drittel der insgesamt rund 5,6 Millionen vom UNHCR erfassten Flüchtlinge um Männer im Alter von 18 bis

59 Jahren handelt (<https://data2.unhcr.org/en/situations/syria>, Stand 14.11.2018), sind aus Syrien weit über eineinhalb Millionen Männer im wehrfähigen Alter geflohen. Wie für die Gesamtheit der Flüchtlinge (vgl. Senatsurt. v. 27.6.2017 - 2 LB 91/17 -, juris Rn. 56; VGH BW, Urt. v. 9.8.2017 - A 11 S 710/17 -, juris Rn. 47), so gilt auch hier, dass die Annahme, es handle sich hier durchweg um Oppositionelle, offensichtlich realitätsfern ist (so nunmehr auch VGH BW, Urt. v. 23.10.2018 - A 3 S 791/18 -, juris Rn. 40). Die generell gefährliche Lage in Syrien, die Gefahren des Militärdienstes im Besonderen, die generell schlechten Lebensverhältnisse und die mangelnden Perspektiven sind für wehrpflichtige junge Männer - für jeden und auch das Regime offensichtlich - ausreichende Gründe, um das Land zu verlassen. Gerade weil das Regime insbesondere in militärischer und politischer Hinsicht rational und interessengeleitet handelt und weil die Sachlage so offensichtlich ist, hält es der Senat weiterhin von Rechts wegen nicht für zulässig, dem syrischen Staat in diesem Punkt ohne belastbare Belege eine gänzliche Verkennung der Realitäten zu unterstellen und diese ungesicherte Hypothese zur Grundlage der rechtlichen Bewertung zu machen.

56 Soweit verschiedene Gerichte (etwa VG Hannover, Urt. v. 28.6.2018 - 15 A 2670/17 -, juris Rn. 32; der Sache nach auch VG Hannover, Urt. v. 14.3.2018 - 4 A 7073/17 -, juris Rn. 40; VG Göttingen, Urt. v. 23.8.2017 - 3 A 546/17 -, juris Rn. 21; VG Osnabrück, Urt. v. 5.2.2018 - 7 A 453/16 -, juris Rn. 119 f.) es demgegenüber „in Anbetracht der im höchsten Maße von Irrationalität geprägten schwerwiegenden Menschenrechtsverstößen gegen die eigene Bevölkerung zum bloßen Zweck des eigenen Machterhalts - möglicherweise auch durch Einsatz von Chemiewaffen - (...) für völlig unwahrscheinlich halten, dass das Regime andernorts sein Verhalten an den Maßstäben von Vernunft und Realität ausrichtet“, und es deshalb ablehnen, die tatsächlichen Motive der Wehrdienstentzieher in die Betrachtung einzustellen, teilt der Senat - wie ausgeführt - bereits den Ausgangspunkt dieser Schlussfolgerung nicht. Die These der Irrationalität, die überdies jeder Begründung entbehrt, bedeutet im Ergebnis eine erhebliche Verharmlosung des syrischen Regimes, weil es die Planmäßigkeit und Systematik seines verbrecherischen Handelns verkennt. Das syrische Regime folgt klaren Zielen und Interessen und setzt daran orientiert die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zielgerichtet ein. Zu diesen Mitteln gehören auch schwerste Menschenrechtsverletzungen, die die Bevölkerung einschüchtern, sowie Kriegsverbrechen wie der Einsatz von Chemiewaffen, die die eigene Überlegenheit demonstrieren, die Bevölkerung besetzter Gebiete demoralisieren bzw. zur Flucht treiben und die Kampfkraft gegnerischer Truppen erheblich schwächen. Diese Strategie war bislang erfolgreich. Auf den höchstwahrscheinlichen Chemiewaffeneinsatz im April 2018 auf die Stadt Douma folgte beispielsweise die nahezu unmittelbare Übergabe der Stadt an die syrische Armee. Ernsthafte internationale Konsequenzen, die die eigene Stellung gefährden könnten, muss das syrische Regime aufgrund der Position Russlands nicht fürchten. Trifft es daher schon im Ausgangspunkt nicht zu, dass das syrische Regime in höchstem Maße irrational agiert, ist es umso weniger wahrscheinlich, dass das Regime den Realitätsbezug gerade in Bezug auf die Gruppe der Wehrpflichtentzieher gänzlich verloren hat. Für diese These fehlt jeder tragfähige Beleg.

57 Im Ergebnis nicht weiterführend ist daher die Feststellung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, aus Sicht des syrischen Regimes stelle sich ein Wehrdienstentzieher als eine Person dar, die sich trotz des das Regime in seiner Existenz bedrohenden Krieges nicht für einen Militäreinsatz bereitgehalten und so aus der Sicht der Machthaber ein Verhalten gezeigt habe, das dessen drängenden militärischen Bedürfnissen zuwiderlaufe (BayVGH, Urt. v. 14.2.2017 - 21 B 16.31001 -, juris Rn. 85; ähnlich HessVGH, Urt. v. 26.7.2018 - 3 A 403/18.A -, juris Rn. 40; auch VG Hannover, Urt. v. 14.3.2018 - 4 A 7073/17 -, juris Rn. 34). Zwar ist diese Feststellung für sich genommen richtig. Sie stellt den tragenden Grund für die Strafbarkeit der Wehrdienstentziehung und daran anknüpfende legale und extralegale Verfolgungsmaßnahmen bis hin zu schwersten Menschenrechtsverletzungen dar. Auch „im Zusammenwirken mit dem Charakter des bedingungslos zur Erreichung seiner Ziele agierenden syrischen Regimes unter weitverbreitetem Einsatz von menschenrechtswidrigen Mitteln“ (vgl. BayVGH, Urt. v. 14.2.2017 - 21 B 16.31001 -, juris Rn. 85) erlaubt die Tatsache, dass Wehrdienstentzieher die Kampfkraft des Regimes schwächen, aber nicht den Schluss, dass der Wehrdienstentziehung aus Sicht des Regimes ein politisches Motiv zugrunde gelegen haben muss. Die bloße und berechtigte Angst um das eigene Leben ist - für das syrische Regime offensichtlich - als Motiv für die Wehrdienstentziehung ausreichend.

58 Auch die These des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, Flüchtlinge, die sich zur Vermeidung ihrer Heranziehung zum Wehr- und Kriegsdienst ins westliche Ausland absetzen und Flüchtlingsschutz beantragen, manifestierten damit aus Sicht des Regimes in besonderem Maße eine Abkehr vom gegenwärtig herrschenden politischen System in Syrien und brächten eine Loyalitäts- und Unterstützungsverweigerung zum Ausdruck, weshalb das Regime bis zum Beweis des Gegenteils von einer potentiellen Gegnerschaft ausgehe und durch deren Verfolgung wegen der ihnen zugeschriebenen politischen Überzeugung auch Zeichen setze, um Zweifler bei der Stange zu halten, potentielle Oppositionelle einzuschüchtern und insbesondere auch Wehrdienstpflichtige zu regimetreuem Verhalten anzuhalten (HessVGH, Urt. v. 26.7.2018 - 3 A 403/18.A -, juris Rn. 40), überzeugt den Senat nicht. Die These zieht aus der Tatsache, dass Wehrdienstentziehern in manchen Fällen schwerwiegende Sanktionen mit Menschenrechtsverletzungen drohen, ebenfalls den nicht plausibel begründeten Schluss, diese Menschenrechtsverletzungen seien politisch motiviert. Ein politisches Motiv für Menschenrechtsverletzungen gegenüber Wehrdienstentziehern zeigt sich entgegen der Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs insbesondere weder daran, dass vermeintlich Andersdenkende bei der Inhaftierung ein menschenverachtendes Ausmaß der Verfolgung zu gewärtigen haben, noch in dem sonstigen Verhalten des syrischen Staatsapparates unter Präsident Assad, der nicht davor zurückschreckt, vermeintlich oppositionelle Gebiete, Städte, Stadtteile und Ortschaften ohne Ansehen der Zivilbevölkerung zu bombardieren, und zwar auch mittels Giftgas und anderen völkerrechtlich geächteten Kriegswaffen. Diese Feststellungen treffen zu, haben aber mit der hier zur Entscheidung stehenden Frage der Zuschreibung einer - tatsächlich ganz überwiegend nicht vorhandenen bzw. nicht manifestierten - regimefeindlichen Grundhandlung nichts zu tun.

59 ee) Die Wehrdienstentziehung des Klägers führt auch nicht aufgrund von § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG zu einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG kann danach auch eine Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt gelten, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen. Die Anforderungen dieser Vorschrift sind in zweifacher Hinsicht nicht erfüllt.

60 Ungeachtet der weiterhin offenen Frage, ob - und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen - eine Wehrdienstentziehung durch Flucht eine Verweigerung des Militärdienstes darstellen kann, setzt die Vorschrift erstens voraus, dass es in Anbetracht aller relevanten Umstände plausibel erscheint, dass der Kläger entweder als Mitglied der Kampftruppen selbst Kriegsverbrechen i. S. v. § 3 Abs. 2 AsylG begehen oder er sich bei der Ausübung anderer, etwa logistischer oder unterstützender Funktionen in hinreichend unmittelbarer Weise an solchen Verbrechen beteiligen müsste (vgl. EuGH, Ur. v. 26.2.2015 - C-472/13 -, juris Rn. 36 ff.). Auch bei einer Armee wie der syrischen, aus deren Reihen wiederholt und systematisch schwerste Kriegsverbrechen begangen werden, ist das offensichtlich nicht ausnahmslos für jeden Militärangehörigen der mindestens 100.000 Mann starken Truppen plausibel (zu den Zahlen vgl. BFA v. 25.1.2018, S. 29). Zahlreiche Militärangehörige nehmen ausschließlich Aufgaben wie beispielsweise die Besetzung von Checkpoints oder Kampfeinsätze ohne den Einsatz verbotener Waffen und ohne Angriffe auf die Zivilbevölkerung wahr, die nicht mit der Begehung von Kriegsverbrechen verbunden sind. Die gegenteilige Auffassung, die für jeden Militärangehörigen eine Begehung oder hinreichend unmittelbare Unterstützung von Kriegsverbrechen annimmt und dies insbesondere mit Darlegungs- und Beweisschwierigkeiten bei neu in die Armee eintretenden Wehrpflichtigen begründet (VG Hannover, Ur. v. 28.6.2018 - 15 A 2670/17 -, juris Rn. 38; Ur. v. 14.3.2018 - 4 A 7073/17 -, juris Rn. 53; VG Göttingen, Ur. v. 23.8.2017 - 3 A 546/17 -, juris, Rn. 23; auch Ur. v. 23.5.2018 - 3 A 719/17 -, juris), ist mit Wortlaut und Systematik der Vorschrift nicht vereinbar. Sie hätte genau die vom Europäischen Gerichtshof zu Recht verworfene Konsequenz, dass allein die Eigenschaft als (zukünftiger) Militärangehöriger zur Erfüllung des Tatbestands ausreichen würde (vgl. EuGH, Ur. v. 26.2.2015 - C-472/13 -, juris Rn. 34). Darin läge eine Überdehnung des Anwendungsbereichs der Vorschrift, die mit praktischen Erwägungen wie Beweisschwierigkeiten ebenso wenig zu begründen ist wie damit, dass neu einzuziehende Wehrpflichtige in aller Regel nicht wissen können, wo und wie sie gegebenenfalls zum Einsatz gelangen werden.

61 Zweitens folgt aus § 3a Abs. 3 AsylG, dass die Qualifizierung einer Handlung als Verfolgung im Sinne von § 3a Abs. 2 Nr. 1 bis 6 AsylG allein nicht ausreicht, um eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmaßnahme zu begründen. Hinzukommen muss vielmehr auch in den Fällen des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG eine Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund, d.h. die Verfolgung muss „wegen“ bestimmter Verfolgungsgründe drohen (BVerwG, Beschl. v. 5.12.2017 - 1 B 131.17 -, juris Rn. 10). Mit dem Bundesverwaltungsgericht ist auch der Senat der Auffassung, dass Wortlaut und Systematik sowohl des § 3a AsylG als auch des Art. 9 RL 2011/95/EU keine andere Lesart gestatten. Ein Verfolgungsgrund etwa im Sinne eines politischen Motivs liegt im Fall der Wehrdienstentziehung aber - wie oben ausgeführt - nicht vor (vgl. auch bereits Senatsbeschl. v. 8.2.2018 - 2 LA 1784/17 -, juris Rn. 15 f.).

62 c) Eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit ergibt sich schließlich nicht aus der sunnitischen Religionszugehörigkeit des Klägers. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung, dass die Zugehörigkeit zum sunnitischen Glauben keinen risikoerhöhenden Faktor darstellt, fest (vgl. Senatsurt. v. 27.6.2017 - 2 LB 91/17 -, juris Rn. 68 f.; Senatsbeschl. v. 14.3.2018 - 2 LB 1749/17 -, juris Rn. 118; wie hier auch VGH BW, Urt. v. 9.8.2017 - A 11 S 710/17 -, juris Rn. 48; OVG Berl.-Bbg., Urt. v. 22.11.2017 - 3 B 12/17 -, juris Rn. 39; BremOVG, Urt. v. 24.1.2018 - 2 LB 194/17 -, juris Rn. 66 f.; HambOVG, Urt. v. 11.1.2018 - 1 Bf 81/17.A -, juris Rn. 84 ff.; OVG NRW, Urt. v. 21.2.2017 - 14 A 2316/16.A -, juris Rn. 83 f.; SächsOVG, Urt. v. 7.2.2018 - 5 A 1245/17.A -, juris Rn. 25; OVG SH, Urt. v. 18.10.2018 - 2 LB 40/18 - Rn. 36 ff.). Den vorliegenden Erkenntnismitteln lassen sich keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass sunnitischen Religionszugehörigen bei einer Rückkehr nach Syrien seitens des syrischen Regimes eine von der allgemeinen Gefährdungslage für alle Rückkehrer (vgl. oben Tz. 2. a)) abweichende, strengere Behandlung droht. Zudem ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass etwaige drohende Verfolgungshandlungen hinsichtlich der Gruppe der sunnitischen Religionszugehörigen an einen Verfolgungsgrund i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG anknüpfen würden. Daraus, dass der UNHCR (vgl. UNHCR, November 2017, S. 37, 59 ff.) der Auffassung ist, Mitglieder religiöser und ethnischer Minderheiten erfüllen ein Risikoprofil, folgt derartiges nicht. Dies gilt schon deshalb, weil sunnitische Glaubenszugehörige gerade keine religiöse Minderheit in Syrien bilden, sondern etwa drei Viertel der Bevölkerung stellen. Zwar gehört die syrische Regierungselite den Alawiten an, wohingegen eine Vielzahl von syrischen Rebellengruppen aus der sunnitisch-arabischen Bevölkerungsmehrheit stammen. Sunniten sind jedoch sowohl im Regime als auch in den Streitkräften vertreten (vgl. Senatsurt. v. 27.6.2017 - 2 LB 91/17 -, juris Rn. 69 m.w.N.). Soweit der UNHCR zu der Einschätzung gelangt, dass einzelne religiös-fundamentalistische Rebellengruppen in ihren Herrschaftsgebieten Angehörige anderer religiöser und ethnischer Minderheiten verfolgen (vgl. UNHCR, November 2017, S. 63), ist dies vorliegend ohne rechtliche Relevanz, da eine hypothetische Rückführung nur in vom syrischen Staat beherrschte Gebiete erfolgen könnte (vgl. Senatsurt. v. 27.6.2017 - 2 LB 91/17 -, juris Rn. 69). Im Übrigen geht der UNHCR in seinen aktuellen Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen (5. Fassung, November 2017) selbst nicht mehr davon aus, dass die Zugehörigkeit zum sunnitischen Glauben per se einen risikoerhöhenden Faktor darstelle (anders noch 4. Fassung v. November 2015, S. 26), sondern verweist hinsichtlich der Lage von Sunniten, die als regierungsfeindlich angesehen werden könnten, auf seine allgemeinen Ausführungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen Oppositionellen (vgl. UNCHR, November 2017, S. 63). Ohne Hinzutreten besonderer gefahrerhöhender Umstände kann daher nicht davon ausgegangen werden, das syrische Regime unterstelle sunnitischen Religionszugehörigen generell eine oppositionelle Gesinnung.

63 d) Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG folgt weiterhin nicht aus der Herkunft aus einem (ehemals) von der Opposition beherrschten Gebiet (vgl. Senatsurt. v. 27.6.2017 - 2 LB 91/17 -, juris Rn. 70 f.; BayVGH, Urt. v. 20.6.2018 - 21 B 18.30854 -, juris Rn. 65 ff.; OVG Berl.-Bbg., Urt. v. 21.3.2018 - OVG 3 B 28.17 -, juris Rn. 46; BremOVG, Urt. v. 24.1.2018 - 2 LB 194/17 -, juris Rn. 62 ff.; HambOVG, Urt. v. 11.1.2018 - 1 Bf 81/17.A -, juris Rn. 52, 54; OVG NRW, Urt. v.

3.9.2018 - 14 A 838/18.A - juris Rn. 32 ff.; OVG RP, Urt. v. 16.12.2016 - 1 A 10922/16 -, juris Rn. 160 ff.; OVG Saarl., Urt. v. 25.7.2018 - 1 A 621/17 -, juris Rn. 35; OVG SH, Urt. v. 4.5.2018 - 2 LB 17/18 -, juris Rn. 82 ff.). Die dem Senat vorliegenden Erkenntnismittel lassen nicht den Schluss zu, dass allein die Herkunft aus einem „oppositionsnahen“ Gebiet mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dazu führt, dass das syrische Regime dem Betroffenen eine feindliche Gesinnung unterstellt und ihn deshalb verfolgt. Das entspricht der Einschätzung des UNHCR. Dieser geht davon aus, dass Personen, die aus Gebieten stammen oder in Gebieten wohnen, die als regierungsfeindlich angesehen werden, nur abhängig von den Umständen des Einzelfalls aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Meinung internationalen Schutz benötigen (UNHCR, November 2017, S. 40, 43). Maßgeblich ist daher nicht allein die Herkunft, sondern es kommt auf die individuellen Umstände des Falles, also auf individuelle Verfolgungsgründe an. Dabei ist im Sinne einer Gesamtschau auch die Herkunft des Betroffenen zu berücksichtigen (vgl. BFA v. 25.1.2018, S. 81 f.).

64 Diese Einschätzung deckt sich mit der Beobachtung, dass zahlreiche ehemalige Oppositionsgebiete mittlerweile vom Regime zurückerobert wurden, ohne dass es dort zu flächendeckenden Verfolgungsmaßnahmen gekommen ist. Das Regime bietet vielmehr regelmäßig den Abschluss eines Versöhnungsabkommens an. Versöhnungsabkommen sind Vereinbarungen, die ein Gebiet, das zuvor unter der Kontrolle einer oppositionellen Gruppierung stand, offiziell wieder unter die Kontrolle des Regimes bringen sollen. Derartige Abkommen sehen häufig eine „Evakuierung“, also eine zwangsweise Umsiedlung oppositioneller Kämpfer sowie den Einzug der Männer zur syrischen Armee vor (BFA, August 2017, S. 35; vgl. auch SFH v. 23.3.2017, S. 7). Letzteres zeigt, dass das Regime allein anknüpfend an die Herkunft keine Regimegegnerschaft unterstellt. Versöhnungsabkommen schließen eine individuelle Verfolgung allerdings nicht aus. Im Gegenteil muss jede Person, die aufgrund individueller Umstände mit der Opposition bzw. mit bewaffneten Rebellen in Verbindung gebracht wird, weiterhin mit Inhaftierung, Folter, Verschwindenlassen und dem Tod rechnen (UNHCR, April 2017, S. 20).

65 Dass zurückkehrende Syrer aus (ehemaligen) Oppositionsgebieten mit einer Gefahrenlage konfrontiert sein können, die über die allgemeine Gefährdungslage für alle Rückkehrer (vgl. oben Nr. 2. a)) hinausgeht, ist schließlich deshalb nicht beachtlich wahrscheinlich, weil es sich dabei gerade um die Personen handelt, die sich dem Konflikt und damit einer oppositionellen Betätigung durch Flucht in das Ausland entzogen haben (zutreffend OVG SH, Urt. v. 4.5.2018 - 2 LB 17/18 -, juris Rn. 85). Für jedermann und damit auch für das Regime ist offensichtlich, dass es sich bei diesen vielen tausend betroffenen Personen um diejenigen handelt, die das Land in Anbetracht der Brutalität der Kriegsparteien aus begründeter Furcht um Leib und Leben verlassen und sich gegen ein aktives Tätigwerden gegen das Regime entschieden haben. Dass Rückkehrer aus (ehemals) oppositionellen Gebieten in einer nicht quantifizierbaren Anzahl von Fällen gleichwohl misshandelt und inhaftiert werden (vgl. Auswärtiges Amt, 13.11.2018, S. 21; UNHCR, April 2017, S. 20 ff.), ändert daran nichts. Bei jedem Kontakt mit syrischen Sicherheitskräften drohen willkürliche Gewalt und Inhaftierung. Jeder Rückkehrer ist daher in gewissem Umfang gefährdet (vgl. SFH, 21.3.2017, S. 10 f.). Diese Gefährdung knüpft aber nicht an Verfolgungsgründe i.S.v. § 3b AsylG an. Der Senat hält deshalb daran

fest, dass es auch bei einer Herkunft aus einem (ehemaligen) Oppositionsgebiet weiterhin individueller Verfolgungsgründe bedarf, um die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Daran fehlt es in diesem Fall.

66 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG.

67 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

68 Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.4.2017 - 1 B 22.17 -, juris Rn. 4 ff.).

Vorinstanz: Verwaltungsgericht Oldenburg (Oldenburg), Urteil vom 30. Mai 2017, Az: 2 A 2838/17